



Gemeindeamt Predlitz - Turrach

Bezirk Murau – Steiermark

A - 8863 PREDLITZ

Tel. 03534/80 21 Fax. 03534/80 21-21

Predlitz, am 22. April 2009

GZ: 811 Predlitz 1/2-2009

Kanalabgabeordnung

KANALABGABEORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Predlitz – Turrach hat in seiner Sitzung am 17. April 2009 gemäß §§ 6 und 7 des Kanalabgabengesetzes 1955, LGBl.Nr.71 i.d.g.F. beschlossen:

- 1.) Für die öffentliche Kanalanlage **Predlitz, Predlitzwinkel, Pichl und Einach** der Gemeinde Predlitz – Turrach werden Kanalisationsbeiträge gemäß § 1 des Kanalabgabengesetzes 1955 und Kanalbenützungsgebühren gemäß § 6 des Kanalabgabengesetzes 1955 i.d.g.F. erhoben.
- 2.) Die **Höhe des Einheitssatzes** (§ 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955) für die **Berechnung der Kanalisationsbeiträge** beträgt 7,50 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle **€ 14,00**

Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 2.022.866,54 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in der Höhe von € 251.435,87 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 2.441.430,67 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanalnetzes von 13.070 m zugrunde.

Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird ein Zehntel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

- 3.) Zur Entrichtung des einmaligen Kanalisationsbeitrages ist der Eigentümer der anschlusspflichtigen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der anschlusspflichtigen Baulichkeit verpflichtet.
- 4.) Der Kanalisationsbeitrag ist nach Ablauf der im Abgabenbescheid festzusetzenden Zahlungsfrist fällig.
- 5.) Die Gebührenschild für die **Kanalbenützung** entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der öffentliche Kanal in Benützung genommen wird. Das Bemessungsrecht der laufenden Kanalbenützungsgebühr verjährt nach fünf Jahren mit Ablauf des Jahres, in dem der Gebührenanspruch entstanden ist.
- 6.) Die **Höhe des Einheitssatzes für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühren** (§ 6 des Kanalabgabengesetzes 1955) für Schmutzwasserkanäle wird wie folgt festgesetzt:
Die Kanalbenützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer **Grundgebühr** und einer **Verbrauchsgebühr**.
- 7.) Die Höhe der **Grundgebühr** (=Bereitstellungsgebühr) je Wohneinheit (=Einfamilienwohnhaus, Bauernhaus, Wohnung, Ferienhaus, Ferienwohnung, Gewerbebetrieb, etc.) und Kalenderjahr bestimmt sich aus der Bruttogeschossfläche und wird wie folgt festgesetzt:

bis 100 m ² Bruttogeschossfläche	€	132,00
von 101 m ² bis 200 m ² Bruttogeschossfläche	€	148,50
von 201 m ² bis 300 m ² Bruttogeschossfläche	€	176,00
von 301 m ² bis 400 m ² Bruttogeschossfläche	€	203,50
von 401 m ² bis 500 m ² Bruttogeschossfläche	€	225,50
von 501 m ² bis 600 m ² Bruttogeschossfläche	€	247,50
von 601 m ² bis 700 m ² Bruttogeschossfläche	€	275,00
über 701 m ² Bruttogeschossfläche	€	297,00

- 8.) Die **Verbrauchsgebühr** wird mit € **2,00 pro Kubikmeter** Wasserverbrauch festgesetzt.
- 9.) Zu den obigen Abgaben ist die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) hinzuzurechnen.
- 10.) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgeld ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- 11.) Grundlage für die Berechnung der Verbrauchsgebühr ist die für eine Liegenschaft (ein Bauwerk, eine Wohnung) durch Wassermesser (Wasserzähler) festgestellte Menge des tatsächlichen Wasserverbrauches. Die Installierung von Wasserzählern (auch von Subwasserzählern) darf nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Predlitz – Turrach erfolgen. Sämtliche installierten Wasserzähler müssen jederzeit durch die Gemeinde kontrollierbar und zugänglich sein.
- 12.) Soweit der Wasserverbrauch, sowohl von einer öffentlichen als auch privaten Wasserversorgungsanlage, nicht durch Wasserzähler festgestellt wird, oder die Wasserzähleinrichtung defekt ist, wird die Verbrauchsgebühr als Pauschalgebühr auf Grund der in den Punkten 14 bis 17 dieser Kanalabgabenordnung angeführten Merkmale festgelegt.
- 13.) Die Abrechnung der Kanalbenützungsgeldern erfolgt einmal jährlich nach erfolgter Ablesung des Wasserzählers mit einer Jahresendabrechnung. Der Verbrauchszeitraum deckt sich nicht mit dem Kalenderjahr, er beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des nächsten Jahres. Im Laufe des Abrechnungsjahres werden jeweils am 15. 11., 15.2. und 15.5. eines jeden Jahres 3 Teilzahlungsbeträge zur Zahlung vorgeschrieben. Diese Teilzahlungsbeträge stellen eine Vorauszahlung dar und dienen der Abdeckung des ungefähren Viertels des Jahreserfordernisses. Die Endabrechnung erfolgt nach Ablesung des Wasserzählers zum Stich-tag 1. Juli und ist am 15. August fällig. Allfällige Guthaben bzw. Rückstände der Abgabepflichtigen werden bei dieser Abrechnung abgezogen bzw. sind gemeinsam mit der Endabrechnung fällig.
- 14.) Läßt sich der genaue Wasserverbrauch nach dem Kanalanschluß bis zur nächsten generellen Ablesung des Wasserzählers nicht feststellen, so wird ab Anschluß bis zur nächsten Ablesung des Wasserzählers pro Jahr ein Verbrauch von 50 m³ Wasser pro Person angenommen und der aliquote Teil vorgeschrieben.
- 15.) Läßt sich in Folge eines Gebrechens am Wasserzähler der Wasserverbrauch nicht feststellen, so wird der durchschnittliche Jahresverbrauch der letzten 3 Jahre geschätzt und vorgeschrieben.
- 16.) Anschlusspflichtige, die über keinen Wasserzähler verfügen, werden auf Grund von Erfahrungswerten eingestuft. Es wird dabei für jede gemeldete, bzw. dort wohnhafte Person ein Wasserverbrauch von 50 m³ pro Jahr angenommen. Für die Berechnung der Personenanzahl wird als Stichtag der 31. Mai eines jeden Jahres herangezogen.
- 17.) Bei Gewerbebetrieben, Beherbergungsbetrieben und Zimmervermietern, die über keinen Wasserzähler verfügen, werden zusätzlich zu den gemeldeten bzw. dort wohnhaften Personen
- | | |
|--|-------------------|
| pro Gästebett | 50 m ³ |
| für je 3 Sitzplätzen in Gasträumen | 50 m ³ |
| für je 10 Sitzplätze im Freien | 50 m ³ |
| für je 3 Beschäftigte, die außerhalb des Hauses (Betriebes) wohnen | 50 m ³ |
- Wasserverbrauch pro Jahr angenommen. Als Stichtag für diese Berechnung gilt der 31. Mai des Verbrauchsjahres. Sich dabei ergebende Bruchteile werden auf Ganze aufgerundet.
- 18.) Die Erhebung der Abgaben erfolgt in Anwendung der Steiermärkischen Landesabgabenordnung – LAO, LGBl.Nr. 158/1963 in der jeweils geltenden Fassung.
- 19.) Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2009 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Kanalabgabenordnung. Gleichzeitig werden vorhergehende diesbezügliche Gemeinderatsbeschlüsse außer Kraft gesetzt.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 23. April 2009
Abgenommen am: 11. Mai 2009
Rechtskraft am: 01. Juli 2009